

BVGer E-3973/2008 vom 12. April 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3973_2008

FR: TAF E-3973/2008 du 12 avril 2012

IT: TAF E-3973/2008 del 12 aprile 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer brachte als Begründung seines Asylgesuch vor, dass er damals (1995) in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachgesucht habe, weil in jener Zeit erstens viele Menschen umgekommen seien und sein Bruder zweitens verhaftet worden sei; seine Mutter habe ihn so beschützen wollen. Nach seiner Rückkehr in die Türkei im Jahr

1998 sei er zunächst in seinem Heimatdorf B._____ geblieben (von 1999 bis 2001 habe er in G._____ Militärdienst geleistet), bis er im Jahre 2004 nach C._____ umgezogen sei und dort ein Internet-Café betrieben habe. Erst Ende des Jahres 2006 sei er infolge der Belästigungen durch die Behörden wieder in sein Heimatdorf zurückgekehrt. Ab April 2007 habe er seinen Aufenthaltsort bis zu seiner Ausreise immerfort gewechselt. Er habe sein Land verlassen, weil er ständig an seinem Arbeitsplatz in C._____ von den türkischen Behörden belästigt worden sei, einerseits aufgrund seiner politisch engagierten Familie - sein Bruder sei in der Schweiz als Flüchtling anerkannt und sein Schwiegervater sei für die DTP (Demokratik Toplum Partisi, Partei der demokratischen Gesellschaft) politisch aktiv gewesen -, andererseits wegen seinem Engagement für die kurdische Sache, auch wenn er nie politisch tätig gewesen sei. Er habe an Nevroz-Feierlichkeiten teilgenommen, die kurdischen Parteien finanziell unterstützt und sich für vier bis fünf Monate für die Jugendfraktion der damaligen HADEP engagiert, ohne Mitglied gewesen zu sein (A7, S. 6). Von der Gendarmerie sei er vier bis fünf Mal für ein bis zwei Stunden auf dem Gendarmerieposten H._____ aufgrund seiner Verwandtschaft und seiner ethnischen Herkunft verhört worden - dies je zweimal nach seiner Rückkehr aus Deutschland und nach seiner Heimkehr aus C._____. Von der Polizei sei er aus denselben Gründen drei Mal festgenommen und für ca. drei Stunden in C._____ verhört worden. Vom Geheimdienst Jitem sei er während seiner Zeit in C._____ und in B._____ sehr oft für zwei bis drei Stunden mitgenommen worden; mit einem Wagen habe man ihn in die Berge gebracht. Man habe ihn so und mittels Gewaltanwendung (Ohrfeigen etc.) unter Druck setzen und als Informant und Spitzel gewinnen wollen. Auch sei er wegen einer Handynummer ausgefragt worden, die auf seinen Namen gelaftet habe, jedoch von seinem Schwiegervater und dessen an der Front weilenden Bruder benutzt worden sei (A7, S. 6 ff.). In einer anderen Provinz könne er nicht leben, da er als Kurde überall in der Türkei verfolgt sei.

E. 3.2

Die Vorinstanz beurteilte die Asylbegründung in ihrer Verfügung vom 14. Mai 2008 in erster Linie aufgrund verschiedener Ungereimtheiten als unglaubhaft (Art. 7 AsylG). Als widersprüchlich seien die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinen eigenen politischen Aktivitäten zu werten: In der EVZ-Befragung gab er an, politisch nicht tätig gewesen zu sein; hingegen behauptete er in der Anhörung, er sei für die Jugendfraktion der HADEP tätig gewesen, habe sich an Nevroz-Feierlichkeiten beteiligt und die DTP finanziell unterstützt. Ferner sei er nicht in der Lage gewesen, hinsichtlich seiner Festnahmen genaue Daten zu nennen. Auch über die Anzahl der Festnahmen seien divergierende Aussagen zu verzeichnen. Das Schreiben vom 2. Mai 2008 seines Bruders sei als Gefälligkeitsschreiben eines nahen Verwandten einzustufen, weshalb ihm keine Beweiskraft zukomme. Auch sei auf den negativen Asylentscheid der Schwester, die ebenfalls Reflexverfolgung geltend gemacht habe, hinzuweisen, worin die Glaubhaftigkeit verneint und welcher vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11. Januar 2008 bestätigt worden sei. Zudem würden die vorgebrachten Ereignisse der Jahre 1993/94 sowie der Umstand, dass es dem Beschwerdeführer während des Militärdienstes in den Jahren 1999 bis 2001 nicht erlaubt gewesen sei, eine Waffe zu tragen, weil er ein Kurde sei, weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht in einem genügend engen Kausalzusammenhang mit den aktuellen Fluchtvorbringen stehen (Art. 3 AsylG). Die Aussage in seiner Stellungnahme vom 5. Mai 2008 könne ferner nicht gehört werden, da diese - er fürchte auf der Fahndungsliste der Jitem zu stehen, die nicht zugänglich sei - mit keinem Wort begründet worden sei. Die Wegweisung sei ferner zulässig, zumutbar und möglich, da der Beschwerdeführer auf ein

familiäres Netz zurückgreifen könne. Ferner besitze er in C. _____ ein Haus und habe in der Türkei über ein regelmässiges Einkommen verfügt.

E. 3.3

In der Beschwerdeschrift vom 16. Juni 2008 wies der Beschwerdeführer zunächst darauf hin, dass Widersprüche zwischen der Befragung und der Anhörung nur dann herangezogen werden dürften, wenn die Aussagen diametral voneinander abweichen würden, was vorliegend -z.B. die Antworten hinsichtlich seiner politischen Tätigkeit - nicht der Fall sei. Ferner seien kleinere Widersprüche, wie z.B. die Datenangaben, vor dem Hintergrund der geringen Schulbildung des Beschwerdeführers, der langjährig erlittenen Belästigungen durch die Behörden und infolge Verständigungsschwierigkeiten durchaus plausibel und verständlich. Andere von der Vorinstanz aufgeführte Ungereimtheiten seien schlicht falsch, da die oftmalige Mitnahme des Beschwerdeführers durch die Behörden keinen Widerspruch zu einer zwei- bis dreimaligen Festnahme darstelle. Weitere Unklarheiten seien ein Versehen gewesen und sofort noch in der Anhörung korrigiert worden. Es gehe auch nicht an, dass das Schreiben seines Bruders pauschal als Gefälligkeitsschreiben abgetan und nicht gewürdigt werde. Es sei schliesslich auch darauf hinzuweisen, dass sich der Beschwerdeführer während der Befragung etwas unter Druck gesetzt gefühlt habe. Ferner erklärte der Beschwerdeführer, dass er seine Familie in der Türkei zurückgelassen habe, was er nicht getan hätte, wenn die Belästigungen nicht derart unerträglich gewesen wären. Zusammenfassend seien die Vorbringen als glaubhaft zu werten (Art. 7 AsylG). Andernfalls wäre im Sinne eines Eventualantrags das Verfahren an die Vorinstanz zur Sachverhaltsabklärung zurückzuweisen und diese anzuweisen, den Beschwerdeführer erneut zu befragen. In der Beilage fand sich ferner ein Schreiben des Beschwerdeführers, in welchem er seine Geschichte detailliert schildere und u.a. auch Namen nenne. Die geschilderten Übergriffe hätten ferner einen unerträglichen psychischen Druck auf den Beschwerdeführer verursacht; damit würden diese ohne weiteres die Intensität erfüllen, um als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG qualifiziert zu werden. Daher sei ihm Asyl zu gewähren. Subeventualiter sei der Beschwerdeführer aus medizinischen Gründen vorläufig aufzunehmen.

E. 3.4

In der Vernehmlassung vom 10. Juni 2010 wertete das BFM den Umstand, dass der Beschwerdeführer sich nicht mehr an die genauen Daten erinnern könne, als Schutzbehauptung, da er andere Daten sehr wohl präzisieren könne. Ferner widerspreche der Beschwerdeführer seinen Aussagen, wenn er sich in seinem der Beschwerde beigelegtem Schreiben als Mitglied der HADEP bezeichne.

E. 3.5

Daraufhin replizierte der Beschwerdeführer am 2. August 2010, dass sich die politischen Parteien in der Vergangenheit laufend verändert hätten, so dass es verständlich sei, wenn sich Beteiligte nicht immer korrekt an die Parteibezeichnungen halten könnten. Der Beschwerdeführer sei im Jahr 1998 in der Jugendabteilung der HADEP aktiv gewesen, ab dem Jahr 2004 sei er nicht parteipolitisch tätig gewesen, hätte sich indes immer für die kurdische Sache eingesetzt. Zudem habe er sich durch sein Internet-Café verdächtig gemacht, da Jugendliche so auf prokurdischen Seiten hätten surfen können. 4.1. Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Begründung der Vorinstanz nicht gebunden und kann auf Beschwerdeebene eine Substitution der Motive vornehmen. Wie folgende Erwägungen

zeigen, entsprechen die Asylvorbringen nicht den Voraussetzungen von Art. 3 AsylG. Es kann daher offen gelassen werden, ob sie der Glaubhaftigkeit standhalten würden (Art. 7 AsylG).

4.2. Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, bzw. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft berechtigterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind, bzw. zugefügt zu werden drohen, ohne adäquaten Schutz im Heimatland finden zu können. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz abschliessend aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligungen als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 7.1 m.w.H.; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 143 ff.).

4.3. Der Beschwerdeführer machte geltend, er sei aufgrund seiner Familie - insbesondere da sein Bruder, der im Jahr 1996 verhaftet worden sei und zwei Jahre später sein Land verlassen habe, von der Schweiz mit Verfügung vom (...) 2000 als Flüchtling anerkannt worden sei - sogenannter Reflexverfolgung ausgesetzt und aufgrund seiner Tätigkeit als Besitzer eines Internet-Café's, wo Jugendliche prokurdische Internetseiten hätten besuchen können, von den türkischen Behörden verfolgt. Zudem sei er auch im Jahr 1998 für die kurdische HADEP politisch aktiv gewesen. Er sei nach seiner Rückkehr aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1998 von der Gendarmerie insgesamt vier bis fünf Mal für jeweils ein bis zwei Stunden auf dem Posten H._____ (Provinz Urfa) verhört worden, wobei dies letztmals nach seiner Rückkehr in sein Heimatdorf - d.h. Ende 2006 - stattgefunden habe (A7, S. 7). Von der Polizei in C._____ sei er insgesamt zwei bis drei Mal auf einem Polizeiposten für jeweils ca. drei Stunden verhört worden, bis man ihn freigelassen habe (A7, S. 8). Mitarbeiter des Geheimdienstes Jitem hätten ihn in C._____ und in seinem Heimatdorf für jeweils zwei bis drei Stunden mitgenommen (A7, S. 8 f.) - indes bleibt die Anzahl der Festnahmen durch den Geheimdienst äusserst unklar.

4.4. Diese Kurzfestnahmen von jeweils maximal drei Stunden, die zwischen dem Jahr 1998 und seiner Rückkehr in sein Heimatdorf Ende des Jahres 2006 stattgefunden haben sollen (also innerhalb von acht Jahren), mögen zwar belästigend gewesen sein, indes fehlt es an der für die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft vorausgesetzten Intensität. Aus den Akten ist keine einschneidende Gewalteinwirkung erkennbar; der Beschwerdeführer wurde jedes Mal nach wenigen Stunden des Verhörs wieder entlassen. Er war weder im Gefängnis noch in Untersuchungshaft (A7, S. 6), was darauf hindeutet, dass die Behörden seine Person nicht in massgebender Weise als gefährlich einstufen. Dies wird auch durch den Umstand bestätigt, dass gemäss Mitteilung der schweizerischen Botschaft in Ankara vom 14. April 2008 der Beschwerdeführer weder durch die Polizei noch durch die Gendarmerie gesucht sei; zudem existiere kein Datenblatt über ihn. Immerhin gilt es zu berücksichtigen, dass eine subjektiv befürchtete Verfolgung - sei dies nun aufgrund politisch aktiver

Familienmitglieder oder weil der Beschwerdeführer ein Internet-Café betrieben habe - sich auch aus objektiver Sicht mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit erfüllen muss. Unter dem Aspekt der Art und der Intensität der vorgebrachten Verfolgungsmassnahmen muss vorliegend festgestellt werden, dass diese Einschüchterungsversuche nicht zu einem menschenunwürdigen Leben in der Türkei führen oder dieses in unzumutbarer Weise erschweren, so dass sich die verfolgte Person dieser Zwangssituation nur noch durch Flucht ins Ausland entziehen könnte. Folglich ist die von Art. 3 AsylG verlangte Intensität der ernsthaften Nachteile zu verneinen. Ungeachtet der Frage der Intensität der geltend gemachten Einschüchterungsversuche wäre es dem Beschwerdeführer zumutbar und möglich gewesen, z.B. mit Hilfe seines Rechtsanwaltes (A7, S. 5) oder einer Menschenrechtsorganisation Anzeige zu erstatten. Ferner hätte sich der Beschwerdeführer, da es sich um lokal beschränkte Verfolgungsmassnahmen gehandelt habe, diesen durch einen Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatlandes ausweichen können. Vorliegend ist zudem davon auszugehen, da die Vorbringen nun schon mindestens fünf Jahre zurück liegen, dass die Behörden inzwischen kein Interesse mehr daran haben, den Beschwerdeführer weiterhin unter Druck zu setzen, zumal die in der Türkei verbliebenen Familienmitglieder nicht belästigt worden zu sein scheinen. 4.5. Zusammenfassend steht fest, dass der Beschwerdeführer mangels Intensität keiner asylrelevanten Verfolgung nach Art. 3 AsylG ausgesetzt war noch künftig eine solche zu befürchten hat. Das BFM hat folglich das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.1

Vorab gilt festzustellen, dass angesichts der heutigen Lage in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von kriegesischen oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen gesprochen werden kann, welche für den Beschwerdeführer bei einer Rückkehr eine konkrete Gefährdung darstellen würde.

E. 6.3.2

Auch aufgrund der persönlichen Situation des Beschwerdeführers sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Der

Beschwerdeführer kann bei einer Rückkehr auf ein breites familiäres Netz zurückgreifen, da seine Ehefrau und seine drei Kinder sowie zwei Schwestern und seine Mutter in der Provinz Urfa leben (A1, S. 3; A7, S. 3). Ferner kann er Erfahrungen als Besitzer eines Internet-Café's aufweisen, weshalb anzunehmen ist, er könne sich in seiner Heimat wieder wirtschaftlich integrieren. Auch besitze er gemäss Beschwerdeschrift und des ausgefüllten "Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege" in der Türkei ein Haus und ein Stück Land im Wert von Fr. 150'000.-, was auf eine solide finanzielle Basis hindeutet. Zwar hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, gegen einen Vollzug der Wegweisung spreche insbesondere sein gesundheitlicher Zustand. Die von den Ärzten festgestellten Beschwerden im Magen- und Darmbereich sind indes ohne Weiteres auch in der Türkei behandelbar. Eigenen Angaben zufolge habe er hinsichtlich seiner psychischen Probleme in der Schweiz nie einen Psychiater aufgesucht, da er sich nicht für geisteskrank halte. Auch habe er sich vor den Kosten gefürchtet. Aufgrund dieser Aussage geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass seine vorgebrachten psychischen Leiden nicht derart sein können, dass sie einen Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen lassen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 bis 4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Mit Verfügung vom 20. Juni 2008 hat das Bundesverwaltungsgericht dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung - unter Vorbehalt einer nachträglichen Veränderung der finanziellen Lage des Beschwerdeführers - stattgegeben. Heute kann der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben vom 8. Dezember 2011 im Formular "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege" nicht mehr als bedürftig gelten, womit das formale Erfordernis der prozessualen Bedürftigkeit im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht mehr gegeben ist und das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wiedererwägungsweise abzuweisen ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten von Fr. 600.-- (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)